

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Pflanzenbehandlungsmitteln
mit dem Wirkstoff 2,4,5-T (2,4,5-T-Gesetz)
— Drucksache 10/529 —**

A. Problem

Von Pflanzenbehandlungsmitteln mit dem Wirkstoff 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T) gehen insbesondere wegen der darin enthaltenen Verunreinigungen mit dem hochtoxischen Stoff TCDD (Dioxin) Gefahren aus, deren mögliche Risiken für Mensch, Tier und Umwelt unverträglich hoch sind. Dies gilt nicht nur für Risiken bei der Anwendung, sondern auch bei der Produktion, beim Transport und bei der Beseitigung von TCDD-haltigen Produktionsabfällen.

Die Antragsteller sind der Auffassung, diese Risiken könnten bei einer weiteren Herstellung und Anwendung des Wirkstoffs nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zum vorbeugenden Schutz sei daher ein Verbot des Wirkstoffs gerechtfertigt. Ein solches Verbot sei bisher nach geltendem Pflanzenschutzrecht nicht durchsetzbar gewesen.

B. Lösung

Entsprechend dem DDT-Gesetz soll der Wirkstoff 2,4,5-T mit Hilfe des beantragten besonderen Gesetzes verboten werden. Auf diese Weise könnten auch Gesichtspunkte des Chemikaliengesetzes einbezogen werden. Vorbild für den Entwurf sind Regelungen in Italien, Norwegen, Schweden und in den Niederlanden.

C. Alternativen

Ablehnung des Entwurfs, da das geltende Recht ausreiche, Pflanzenschutzmittel, die schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben, zu verbieten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/529 — abzulehnen.

Bonn, den 26. April 1984

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Hornung

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Hornung

Der von der Fraktion der SPD am 26. Oktober 1983 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 33. Sitzung am 10. November 1983 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der Innenausschuß hat am 14. März 1984 gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Entwurfs zu empfehlen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit kam am 4. April 1984 gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zum gleichen Ergebnis; ebenso der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit in seiner Sitzung am 25. Januar 1984.

Der federführende Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 30. November 1983 und am 11. April 1984 mit dem Entwurf befaßt und sich in der letzten Sitzung der Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angeschlossen.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Von Pflanzenbehandlungsmitteln mit dem Wirkstoff 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T) gehen insbesondere wegen der darin enthaltenen Verunreinigungen mit dem hochtoxischen Stoff TCDD (Dioxin) Gefahren aus, deren mögliche Risiken für Mensch, Tier und Umwelt unverträglich hoch sein können. Dies gilt nicht nur für Risiken bei der Anwendung, sondern auch bei der Produktion, beim Transport und bei der Beseitigung von TCDD-haltigen Produktionsabfällen. In einer breiteren Öffentlichkeit ist der Wirkstoff als sogenanntes Seveso-Gift und als Entlaubungs-Kampfmittel im Vietnam-Krieg bekanntgeworden.

Nach Auffassung der Antragsteller können schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt bei einer weiteren Herstellung und Anwendung des Wirkstoffs nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sie halten ein Verbot zum vorbeugenden Schutz für gerechtfertigt. Ein Verbot mit Hilfe des geltenden Pflanzenschutzrechts erscheint ihnen bisher nicht durchsetzbar. Sie halten es für

geboten, mit Hilfe eines besonderen Gesetzes entsprechend dem DDT-Gesetz das Verbot des Wirkstoffs anzustreben. Auf diese Weise könnten auch Gesichtspunkte des Chemikaliengesetzes einbezogen werden.

In Italien, Norwegen, Schweden sowie in den Niederlanden ist der Wirkstoff bereits verboten.

Die Antragsteller leiten die besonderen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt auch aus Stellungnahmen des Bundesgesundheitsamts und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für Pflanzenbehandlungsmittel, die den Wirkstoff enthalten, ab. Wegen der Einzelheiten dieser Stellungnahmen und der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

Dem Entwurf vorangegangen ist der Entwurf eines 2,4,5-T-Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat (BR-Drucksache 299/83), der dort aber keine Mehrheit gefunden hat.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde — wie in den mitberatenden Ausschüssen — die Vorlage mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dabei ging die Mehrheit von der Erwägung aus, daß in der Öffentlichkeit der Wirkstoff zwar sehr emotional gesehen werde, für das vorgeschlagene Gesetz aber kein Regelungsbedarf bestehe. Das geltende Recht reiche aus, die Ziele des Entwurfs durchzusetzen.

Die Gründe, die seinerzeit im Bundesrat zur mehrheitlichen Ablehnung des Gesetzentwurfs des Landes Nordrhein-Westfalen geführt hätten, seien auch jetzt noch stichhaltig. Jährlich würden in der Bundesrepublik Deutschland weniger als 1 g des Wirkstoffs ausgebracht. Zudem werde er von der einzigen deutschen Herstellerfirma nicht mehr produziert.

Der Entwurf verfiel daher im Ausschuß der Ablehnung.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorlage — Drucksache 10/529 — abzulehnen.

Bonn, den 26. April 1984

Hornung

Berichterstatter